



Brüssel, den 1. März 2018
(OR. en)

6444/18

CORDROGUE 22
SAN 70
RELEX 186

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	WK 13479/2018 REV 3
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Verwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter

1. Gemäß Aktion 22 des Drogenaktionsplans der EU (2017-2020) sollen die Mitgliedstaaten und die Arbeitsgruppen des Rates Alternativen zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter, soweit zweckmäßig und im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen, schaffen und anwenden, beispielsweise Bildung, Therapie, Aussetzung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung, Rehabilitation und Genesung, Nachbetreuung und soziale Wiedereingliederung. Der Aktionsplan sieht des Weiteren die verstärkte Prüfung, Umsetzung und Evaluierung von Alternativen zu Zwangssanktionen vor.
2. Die von der Europäischen Kommission im Jahr 2016 durchgeführte Studie kommt zu dem Schluss, dass alle EU-Mitgliedstaaten über mindestens eine Alternative zu Zwangssanktionen – die meisten von ihnen über mehr als eine – verfügen. Ein Ergebnis der Studie ist jedoch auch, dass trotz der lobenswerten nationalen Anstrengungen, die Verwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen zu fördern, in der Praxis in den Mitgliedstaaten gemeinsame Hindernisse für die Anwendung solcher Alternativen bestehen und dass nur in begrenztem Umfang Daten über ihre Anwendung vorliegen, die erforderlich sind, um sie zu bewerten und zu verbessern, insbesondere was den Anteil abgeschlossener Maßnahmen und die Bedürfnisse der Adressaten solcher Alternativen angeht.

3. Auch in den internationalen Foren nehmen die Diskussionen über die Förderung von Alternativen zu Zwangssanktionen breiteren Raum ein; ein Beispiel hierfür ist das Schlussdokument der Sondertagung der VN-Generalversammlung 2016, bei dem es sich um den jüngsten globalen Konsens im Bereich der Drogenpolitik handelt und in dem unter anderem empfohlen wird, dazu zu ermutigen, für geeignete Fälle alternative oder zusätzliche Maßnahmen bezüglich Verurteilung und Strafe auszuarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, im Einklang mit den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Regeln der Vereinten Nationen.
4. Vor diesem Hintergrund hat der estnische Vorsitz im Juli 2017 mit einem Dokument des Vorsitzes, in dem einige Diskussionspunkte umrissen werden (Dok. 10776/17), die Debatten über die Förderung von Alternativen zu Zwangssanktionen eingeleitet. Im September 2017 hat der Vorsitz ein weiteres Dokument herausgegeben, in dem die Debatten zusammengefasst und eine Reihe von Empfehlungen zur Förderung der Alternativen zu Zwangssanktionen ausgesprochen werden (Dok. WK 9399/2017). Die überarbeitete Fassung dieses Dokuments des Vorsitzes wurde in der Sitzung der Horizontalen Gruppe "Drogen" vom 11./12. Oktober 2017 erörtert, und als Ergebnis dieser Beratungen hat der Vorsitz in der Sitzung der Horizontalen Gruppe vom 28. November 2017 einen Vorschlag für Schlussfolgerungen des Rates zu der Thematik vorgelegt (Dok. 13479/2017).
5. Die Gruppe hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung von Alternativen zu Zwangssanktionen in ihren Sitzungen vom 11./12. Januar, 8./9. Februar und 1. März 2018 erörtert und die überarbeitete Fassung des Texts, die in Dok. 6441/18 CORDROGUE 21 SAN 71 RELEX 185 wiedergegeben ist, gebilligt.
6. Der AStV wird daher ersucht, das Einvernehmen über den in Dokument 6441/18 CORDROGUE 21 SAN 71 RELEX 185 enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen zu bestätigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.